

**Ordnung
des
Afrika-Kompetenzzentrums
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(Africa Competence Center of the University
of Würzburg – ACCUW)**

vom 24.03.2026

[Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2026-68]

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29.12.2022 erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag der Hochschulleitung, der im Benehmen mit der Leitung des Afrika-Kompetenzzentrums ergeht, folgende Ordnung für das Afrika-Kompetenzzentrum der Universität Würzburg:

Präambel

In fast allen Forschungsbereichen der Universität werden Kooperationen in Form von Mobilitäts- und Wissenschaftsaustausch mit afrikanischen Partnerinstitutionen und Persönlichkeiten (Partnern) gepflegt, woraus zahlreiche deutsch-afrikanische bzw. europäisch-afrikanische Forschungs-, Weiter- und Ausbildungsprojekte, wechselseitige Gastaufenthalte, gemeinsame Publikationen und persönliche Freundschaften hervorgegangen sind. Kooperationen mit Partnern in und aus Afrika erfordern ein hohes Maß an Expertise, um die Potenziale und Herausforderungen von bi- sowie multilateralen Forschungsverbänden beurteilen zu können. Das Zentrum nutzt die an der Universität Würzburg vorhandene Afrika-bezogenen Kompetenzen und trägt zugleich zu deren Förderung und Sichtbarkeit bei.

§ 1

Name

Das Afrika-Kompetenzzentrum der Universität Würzburg (Africa Competence Center of the University of Würzburg) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung mit dem Kürzel ACCUW und ist als interdisziplinäres Zentrum im Sinne der Präambel auf dem Gebiet der Afrikaforschung tätig.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Das ACCUW verfolgt insbesondere die folgenden Ziele und Aufgaben mit Partnern in und aus Afrika:

- Intensivierung des Austauschs von Personen auf allen Qualifikationsebenen, einschließlich Verwaltung im Hinblick auf Kooperation und Austausch mit Afrika
- Steigerung des Afrika-spezifischen Drittmittelaufkommens durch Beratung, Informationen und Kontakte bei allen einschlägigen Antragstellungen
- Vernetzung außerhalb der Universität und Präsentation der Afrika-Aktivitäten in der Öffentlichkeit
- Aufbau und Pflege der Kontakte zu einschlägigen Förder- und Wissenschaftsorganisationen sowie zu diplomatischen Vertretungen in Deutschland und Afrika und zu den internationalen Büros der afrikanischen Partnerinstitutionen.
- Etablierung einer Anlaufstelle für alle, die einen Afrika-Aufenthalt planen oder die aus Afrika an die JMU kommen
- Regelmäßige Information zu Fördermitteln, Berichte über Afrika-Aktivitäten, Organisation von Events mit Afrikabezug

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind der Vorstand gem. § 6 sowie die Sprecherin oder der Sprecher gem. § 7 und gegebenenfalls weitere Mitglieder gem. Abs. 2.

(2) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag weiterhin alle Personen werden, die im Sinne der Zielsetzung tätig werden wollen. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; die Mitgliedschaft kann befristet werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf Wunsch des Mitglieds,
- b) durch Zeitablauf einer befristeten Mitgliedschaft,
- c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund; der Ausschluss aus einem wichtigen Grund erfolgt auf Antrag und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Aufgaben des ACCUW und seiner Entwicklung mitzuwirken, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, deren Bearbeitung den Organen gem. § 4 vorbehalten sind. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten die Ressourcen des ACCUW zu nutzen. Die Mitglieder haben bei Antragstellungen und bei der Erstellung der erforderlichen Berichte auf Aufforderung seitens des Vorstands mitzuwirken.

§ 4 Organe

Das ACCUW hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Sprecherin oder Sprecher,
4. Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des ACCUW besteht aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern
 - b) den assoziierten Mitgliedern ohne Stimmrecht.

- (2) Mitglieder des ACCUW, die Mitglieder und Angehörige der Universität Würzburg sind, wirken in der Mitgliederversammlung des ACCUW als stimmberechtigte Mitglieder mit. Mitglieder von (Forschungs-)Einrichtungen und anderen afrikabezogenen Institutionen außerhalb der Universität Würzburg werden als assoziierte Mitglieder geführt, die in der Mitgliederversammlung beratend mitwirken können. Auf Antrag kann den außeruniversitären Mitgliedern vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung das Stimmrecht erteilt werden. Die Zahl der außeruniversitären Mitglieder mit Stimmrecht soll nicht mehr als 25% der Zahl der gesamten stimmberechtigten Mitglieder betragen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr von der Sprecherin oder dem Sprecher mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei gleicher Ladungsfrist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei der Sprecherin oder dem Sprecher beantragt wird.

- (4) Die Tagesordnung einer Sitzung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Die Sitzungen werden von der Sprecherin oder dem Sprecher geleitet. Bei Bedarf kann die Sprecherin oder der Sprecher eine Protokollantin oder einen Protokollanten bestimmen. Diese oder dieser kann auch eine mit Gaststatus teilnehmende, vorab bestimmte Person sein.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands,
 - b) Entscheidung über die Vorlage eines Antrags eines außeruniversitären Mitglieds auf Stimmrechterteilung an den Vorstand nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 3 Buchst. c),
 - d) Unterbreitung eines Vorschlags zur Bestellung des Vorstands an die Universitätsleitung durch die Sprecherin oder den Sprecher nach § 6 Abs. 3,

- e) Unterbreitung eines Vorschlags zur Bestellung des Beirats an die Präsidentin oder den Präsidenten durch die Sprecherin oder den Sprecher nach § 8 Abs. 4,
- f) Stellungnahme zu Änderungen dieser Ordnung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag, wenn sie oder er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Stellungnahmen zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, über ein WebMeeting oder hybrid (Präsenz unter Online-Zuschaltung von Mitgliedern) erfolgen. Geheime Abstimmungen dürfen ausschließlich in Präsenzversammlungen durchgeführt werden. Über die Form der Mitgliederversammlung ist im Rahmen der Einladung eindeutig zu informieren und es sind den Mitgliedern im Bedarfsfall geeignete Zugriffslinks rechtzeitig mitzuteilen.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Universitätsleitung zuzusenden.

§ 6 Vorstand

(1) Das ACCUW wird vom Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des ACCUW. Jeweils mindestens ein Mitglied soll aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Universitätsleitung der Universität Würzburg auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird ihre Nachfolgerin oder sein Nachfolger für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ACCUW. Er ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Ordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Insbesondere ist er auch für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Vernetzung der Austausch-, Lehr- und Forschungsprogramme und- projekte,
- b) Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere bei der fachübergreifenden Einwerbung von Drittmitteln,
- c) Beratung und Unterstützung der Universitätsleitung in allen Fragen der Zusammenarbeit mit afrikanischen Partnerinstitutionen.

(5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

(6) Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, über ein WebMeeting oder hybrid (Präsenz unter Online-Zuschaltung von Vorstandsmitgliedern) erfolgen. Geheime Abstimmungen dürfen ausschließlich in Präsenzversammlungen durchgeführt werden. Über die Form der Vorstandssitzung ist im Rahmen der Einladung eindeutig zu informieren und es sind den Mitgliedern im Bedarfsfall geeignete Zugriffslinks rechtzeitig mitzuteilen

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder in Präsenz oder gegebenenfalls online anwesend und stimmberechtigt ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich, wobei jedes Mitglied nur maximal eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag, wenn sie oder er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden.

(8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(9) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor (§ 5 Abs. 5 Buchst. a).

§ 7

Sprecherin oder Sprecher

(1) Der Vorstand wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder die Sprecherin oder den Sprecher und eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin oder der Sprecher bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher handelt für das ACCUW und vertritt die Belange des Zentrums innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg. Sie oder er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand,
- b) Einberufung der Sitzungen des Vorstands,

- c) Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands,
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
- e) Bewirtschaftung von dem ACCUW zur Verfügung stehenden Mittel.

Sie oder er trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb des ACCUW sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Sachmitteln und Räumen.

(3) Im Benehmen mit der Stellvertretung legt die Sprecherin oder der Sprecher die Vertretungsregelungen fest. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes unterstützen die Sprecherin oder den Sprecher in der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der dem ACCUW zugeordneten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

(5) Unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortlichkeit kann die Sprecherin oder der Sprecher im Einvernehmen mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes einzelne Mitglieder des ACCUW mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

§ 8 Beirat

(1) Es wird ein Beirat eingerichtet, welcher die Aufgabe hat, das ACCUW bei seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er fördert die Weiterentwicklung des ACCUW. Er kann zu Einzelvorhaben des ACCUW Stellung nehmen.

(2) Dem Beirat können insbesondere Mitglieder aus den Bereichen der Wissenschaft, der Schulen, der Politik und Administration, der Wirtschaft, aus Verbänden, Medien und Kirchen und weiteren religiösen Gemeinschaften angehören.

(3) Mitglieder des Beirates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des ACCUW sein.

(4) Der Beirat wird gemäß Vorstandsbeschluss auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, wird seine Nachfolgerin bzw. sein Nachfolger aufgrund eines Vorschlages des Vorstands für die (Rest-) Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

(5) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Beirats-Vorsitzende oder einen Beirats-Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die oder der Beirats-Vorsitzende koordiniert die Aktivitäten des Beirats und vertritt den Beirat gegenüber dem ACCUW und gegenüber Dritten. Sie oder er leitet dessen Sitzungen.

(6) Die Sprecherin oder der Sprecher des ACCUW beruft im Einvernehmen mit dem Vorstand den Beirat in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats mindestens einmal im Jahr ein. Auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Würzburg ist der Beirat einzuberufen.

§ 9 Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im Beirat die Regelungen in der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, die oder der die Geschäftsstelle des ACCUW leitet; vor ihrer oder seiner Bestellung ist sie oder er der Mitgliederversammlung vorzustellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erledigt die Aufgaben nach Vorgaben des Vorstandes. In Absprache mit der Sprecherin oder dem Sprecher kann sie oder er das ACCUW im Rahmen der laufenden Geschäfte innerhalb und außerhalb der Universität Würzburg vertreten.

(2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Organisation und operative Führung der Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.

§ 11 Finanzierung

Finanzierungs- oder Personalzusagen oder die Inaussichtstellung von Haushaltsmitteln oder Personalstellen für die Einrichtung und/oder den Betrieb des ACCUW sind mit der Verabschiedung dieser Ordnung nicht verbunden.

§ 12 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Afrika-Kompetenzzentrums der Julius-Maximilians-Universität vom 31.01.2012, geändert durch § 1 der Ersten Satzung zur Änderung der Ordnung des Forums Afrikazentrum vom 30.09.2025, außer Kraft.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher und die Stellvertretung sowie der von ihm bestellte Vorstand bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der Mitgliederversammlung nach dieser Ordnung im Amt und nehmen die Zuständigkeiten und Aufgaben des Sprechers oder der Sprecherin und Vorstands bis dahin wahr.

Würzburg,

Der Präsident:

Prof. Dr. Paul Pauli